

Allgemeine Geschäftsbedingungen (1/3)

§1 Vorbemerkungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die eine fachmännische Beratung von auftraggebenden Gesellschaften durch die MFCA in den u. a. im Berufsfeld der Unternehmensberater dargestellten Beratungsbereichen im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben.
- 1.2 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- 1.3 Die MFCA ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Personen oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
- 1.4 Die auftraggebende Gesellschaft sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 1.5 Die auftraggebende Gesellschaft sorgt außerdem dafür, dass der MFCA auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit bekannt werden.
- 1.6 Die auftraggebende Gesellschaft sorgt dafür, dass ihre Organe, Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.
- 1.7 Das Vertrauensverhältnis zwischen der auftraggebenden Gesellschaft und der MFCA bedingt, dass die MFCA über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.

§ 2 Geltungsbereich und Umfang

- 2.1 Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.2 Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der auftraggebenden Gesellschaft bestätigt und in Textform gezeichnet werden.
- 2.3 Der Umfang des Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.

- 2.4 Vertragsänderungen durch die auftraggebende Gesellschaft sind nur mit Zustimmung der MFCA in Textform wirksam.
- 2.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen, die die auftraggebende Gesellschaft verwendet, werden nicht Vertragsinhalt, auch nicht insoweit, als sie Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

§ 3 Ausführung

- 3.1 Die MFCA verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

§ 4 Liefertermin

- 4.1 Die MFCA ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 4.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn die auftraggebende Gesellschaft zu den von der MFCA angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und ihrer Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 4.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen oder anderen nicht von der MFCA verschuldete Ursachen entstehen, sind von MFCA nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der MFCA führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt die auftraggebende Gesellschaft .
- 4.4 Die MFCA hat Mahnungen und Fristsetzungen in Textform, zum Beispiel per E-Mail, zu erteilen.

§ 5 Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 5.1 Die auftraggebende Gesellschaft und die MFCA können den Vertrag vor der Erbringung der vereinbarten Leistung nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 5.2 Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat die MFCA Anspruch auf die Vergütung für die anteilig geleistete Arbeit.
- 5.3 Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen der auftraggebenden Gesellschaft zu vertreten, erhält die MFCA über die unter 5.2 erwähnte Vergütung hinaus einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts unter Vorbehalt weiterer Ansprüche der MFCA.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (2/3)

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums der Management Factory/Urheberrecht/Nutzung

- 6.1 Die auftraggebende Gesellschaft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von der MFCA, den für sie tätig werdenden Personen und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art an Dritte der Zustimmung der MFCA in Textform. Eine Haftung der MFCA einem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
- 6.2 Die Verwendung beruflicher Äußerungen der MFCA zu Werbezwecken durch die auftraggebende Gesellschaft ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die MFCA zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 6.3 Der MFCA verbleibt an ihren Leistungen das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrecht im größten gesetzlich zulässigen Umfang.
- 6.4 Im Hinblick darauf, dass es sich bei den von MFCA erstellten Beratungsleistungen um geistiges Eigentum der MFCA bzw. der für sie tätig werdenden Personen handelt, wird festgehalten, dass die MFCA der auftraggebenden Gesellschaft jeweils mit sofortiger Wirkung ein ausschließliches, übertragbares, zeitlich, inhaltlich, kommerziell und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den durch die MFCA für die auftraggebende Gesellschaft erstellten Leistungen in dem im Vertrag bezeichneten Umfang einräumt.

§ 7 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- 7.1 Die MFCA ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Beratungsleistung zu beseitigen. Sie ist verpflichtet, die auftraggebende Gesellschaft hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 7.2 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von der Management Factory zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) durch die Management Factory.
- 7.3 Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 8 Haftung und Verjährung

- 8.1 Die MFCA und die für sie tätig werdenden Personen handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. MFCA haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.
- 8.2 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwaltes durchgeführt und die auftraggebende Gesellschaft hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als an die auftraggebende Gesellschaft abgetreten.
- 8.3 Alle Ansprüche der auftraggebenden Gesellschaft verjähren binnen 6 Monaten nach Beendigung der Erbringung der jeweiligen Leistung. Die Verjährungsfrist beginnt bei Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen (soweit diese nicht mangels fristgerechter Mängelrüge ohnehin ausgeschlossen sind) mit Übergabe der Leistung an die auftraggebende Gesellschaft (Abschluss- oder Endbericht) zu laufen.

§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- 9.1 Die MFCA und die für sie tätig werdenden Personen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die auftraggebende Gesellschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht sich sowohl auf die auftraggebende Gesellschaft als auch auf deren Geschäftsverbindungen.
- 9.2 Die auftraggebende Gesellschaft kann die MFCA in Textform, zum Beispiel per E-Mail, von dieser Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbinden.
- 9.3 Die MFCA darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung der auftraggebenden Gesellschaft aushändigen.
- 9.4 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit der MFCA und von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Personen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (3/3)

9.5 MFCA ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. MFCA gewährleistet, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Der MFCA überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich der auftraggebende Gesellschaft zurückgegeben.

9.6 Die auftraggebende Gesellschaft verpflichtet sich, ihr übergebene Vertragsunterlagen sowie ihr eventuell überlassene Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

§ 10 Vergütung, Zahlungsbedingungen

10.1 Die Tagsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Die Verrechnung erfolgt monatlich auf Basis der tatsächlich geleisteten Aufwände.

10.2 Die auftraggebende Gesellschaft trägt, soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart ist, folgende Aufwendungen: Aufwendungen: Spesen für Unterbringung und Verpflegung der am Projektort eingesetzten Personen, die für MFCA tätig werden, Kosten für die An- und Abreise der jeweiligen für MFCA tätige werdenden Personen zum Projektort, wobei jeder Person wöchentlich eine Heimreise zusteht, sowie Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Streamer Tapes, etc.).

10.3 Die vereinbarten Vergütungen sind Nettopreise. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

10.4 Für Festpreisaufträge erstellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde, die MFCA eine Rechnung in Höhe von 50 % des Auftragswertes nach Auftragserteilung. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50 % in Rechnung gestellt.

10.5 Alle Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

10.6 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf einem Bankkonto der MFCA maßgeblich. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber fälligen Honorarforderungen ist nicht zulässig.

10.7 Bei Zahlungsverzug hat die auftraggebende Gesellschaft Mahnkosten in angemessener Höhe sowie Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu bezahlen.

10.8 Werden der MFCA Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit der auftraggebende Gesellschaft in Frage stellen – so z.B. ein Scheck nicht eingelöst wird oder die auftraggebende Gesellschaft ihre Zahlungen einstellt – ist die MFCA berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, sofern die auftraggebende Gesellschaft bereits in Verzug ist. In diesem Fall ist die MFCA weiters berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen bzw. Sicherheitsleistungen für ausstehende Zahlungen zu verlangen.

§ 11 Abwertung

11.1 Innerhalb der Frist von Auftragserteilung bis 12 Monate nach Auftragsabschluss wird die auftraggebende Gesellschaft für die MFCA tätig werdende Personen nicht bei sich einstellen oder in sonstiger Form bei sich oder einem verbundenen Unternehmen beschäftigen. Sollte die auftraggebende Gesellschaft dennoch dagegen verstoßen, ist ein pauschalierter Schadenersatz in der Höhe eines Jahresentgelts der tätig werdenden Person an MFCA zu zahlen.

§ 12 Datenschutz

12.1 Datenschutz und Informationssicherheit haben für MFCA einen hohen Stellenwert. MFCA beachtet im Umgang mit personenbezogenen Daten sämtliche Datenschutzvorschriften (insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung und das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten). In diesem Zusammenhang werden sämtliche im Verantwortungsbereich von MFCA erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Ein Vertrag ersetzt, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, alle früheren Vereinbarungen über seinen Gegenstand. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Die jeweils unwirksame Bestimmung hat durch eine Regelung ersetzt zu werden, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

13.2 Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist unzulässig.